



## **Bausatzung Nr. 2 der Gemeinde Walluf/Rheingau-Taunus-Kreis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (GVBl. I S. 179), und der Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977 (GVBl. I 1978 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 317), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 26. Oktober 1979 folgende Bausatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eilweg“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Einfriedung von Grundstücken (Vordere Einfriedung)**

(1) Straßenseitige Einfriedungen und seitliche Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sind nur zulässig in Form von lebenden Hecken oder offenen Zäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m im Mittel, gemessen von der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche bis Oberkante der zu errichtenden Einfriedung. Bei abfallendem Gelände darf die Einfriedung jedoch 1,30 m an ihrer höchsten Stelle nicht überschreiten. (2) Zäune dürfen auf einem Mauersockel von höchstens 30 cm Höhe, gemessen an der angrenzenden Verkehrsfläche, errichtet werden, jedoch darf die gesamte Höhe der Einfriedung die in (1) genannten Höhen nicht übersteigen. (3) Türen und Tore innerhalb der Einfriedungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. (4) Pfeiler sind zulässig. Der Mindestabstand zwischen Pfeilern beträgt 3,00 m, die maximale Mauerstärke eines Pfeilers 30 cm, und die max. Pfeilerbreite 60 cm.

### **§ 2 Seitliche und rückwärtige Einfriedungen**

(1) Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind im Bereich hinter der Hausfluchtlinie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsrechts vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) zulässig. Sie dürfen nicht als geschlossene Mauern ausgebildet werden.

(2) Lebende Hecken, die als Einfriedung dienen, sind im Bereich hinter der Baufluchtlinie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsrechtes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) zulässig, jedoch darf die Verkehrsübersicht nicht behindert werden.

### **§ 3 Stützmauern**

(1) Zum Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen Straße und Grundstück sind Stützmauern zulässig. Diese dürfen 1,20 m nicht überschreiten. Ist der Gebäudevorsprung höher als 1,20 m, so ist dieser im Winkel von 30 Grad abzuböschten. Der Böschungswinkel ist 10 cm unter Oberkante Stützmauer anzusetzen. Im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich dürfen Stützmauern zum Ausgleich unterschiedlicher Grundstückshöhen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ausgeführt werden.

(2) Auf einer Stützmauer ist eine offene Einfriedung oder ein Schutzgeländer von max. 0,50 m zulässig. Dabei darf die Gesamthöhe, d.h. Stützmauer + Schutzgeländer, eine Höhe von 1,50 m, gemessen vom tieferliegenden Grundstück oder der angrenzenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

(3) Bei extremen Geländebeziehungen sind Ausnahmen zulässig.



---

**§ 4  
Geldbußen**

Mit Geldbuße nach § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20.08.1975 (BGBl. I S. 2189), wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walluf/Rheingau, 14. November 1979

Der Gemeindevorstand